

Informationen  
für die Verantwortlichen  
in den Gemeinden



Evangelische Kirche  
in Deutschland

# Urheberrecht in der Gemeinde

Leitfaden für die tägliche Praxis

**VG MUSIKEDITION**



## Liebe Schwestern und Brüder im Pfarrdienst und im kirchenmusikalischen Dienst!

Lieder oder Noten kopieren, Konzerte veranstalten, den Disco-Abend für die Gemeindejugend organisieren oder beim Seniorenabend Musik vom CD-Player laufen lassen – dies sind nur einige Beispiele dafür, dass auch im täglichen Gemeindeleben Urheberrechte betroffen sind, selbst wenn dies den Verantwortlichen in den Gemeinden nicht immer bewusst ist.

Ein Grund für die Verunsicherung liegt sicher darin, dass das Urheberrechtsgesetz in vielen seiner Vorschriften kompliziert wirkt und nicht immer leicht zu verstehen ist. Zusätzliche Unsicherheiten entstehen durch häufige Ausnahmeregelungen oder durch die Frage danach, welche urheberrechtlichen Nutzungen bereits durch Pauschal- oder Gesamtverträge der Kirchen mit den jeweils zuständigen Verwertungsgesellschaften abgedeckt sind.

Der nachfolgende Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll aber das Bewusstsein zum Schutz des geistigen Eigentums schärfen, auf die wichtigsten Vorschriften hinweisen, die Vielfalt der Paragraphen erklären und nicht zuletzt natürlich Hilfestellung für Sie sein.

Dr. Hermann Barth  
Präsident des  
Kirchenamtes der EKD

Christian Krauß  
Geschäftsführer  
der VG Musikedition

## Rechtsgrundlage

Grundsätzlich schützt das Urheberrechtsgesetz (UrhG) unter anderem Sprachwerke, Werke der Musik und der bildenden Künste, der Baukunst, Fotografien, Karten, Zeichnungen, Lichtbildwerke, Filmwerke oder auch Datenverarbeitungsprogramme.

Der Schutz umfasst aber auch so genannte Leistungsschutzrechte an wissenschaftlichen Ausgaben, Erstausgaben, Tonträgern oder Rundfunksendungen. Bearbeitungen wie das Arrangieren von älteren Musikwerken, das Erstellen von Chorsätzen oder das Übersetzen von Texten werden stets genauso behandelt wie Originalwerke.

Entscheidet sich der Urheber dazu, sein Werk zu veröffentlichen, hat er (bzw. seine Rechtsnachfolger) das ausschließliche Recht, dieses Werk zu verwerten, und zwar bis 70 Jahre nach seinem Tod (kürzere Schutzfristen bestehen bei den Leistungsschutzrechten). In der Praxis werden die meisten Verwertungsrechte allerdings entweder von einem Verlag oder einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen.

Zu den wichtigsten Verwertungsrechten gehören dabei:

- 】 das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht,
- 】 das Ausstellungsrecht sowie
- 】 das Recht der öffentlichen Wiedergabe (Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, Senderecht, Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger, Recht der Wiedergabe von Funksendungen, Recht der öffentlichen Zugänglichmachung).

Diese Verwertungsrechte garantieren den Kreativen unserer Gesellschaft die wirtschaftliche Teilhabe an der Nutzung ihrer Werke und dienen damit auch dem Erhalt unserer kulturellen Vielfalt, weil sie die Basis für die Schaffung neuer Werke bilden.

Um Gemeinden und Kirchenmusiker zu entlasten, hat die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zahlreiche Pauschalverträge mit Verwertungsgesellschaften über die von diesen wahrgenommenen Rechte geschlossen, was bedeutet, dass in diesen Fällen für die Gemeinden „vor Ort“ keine Kosten mehr entstehen, sondern die Verwertungsrechte stellvertretend von der EKD abgegolten werden.

## 1. Das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten

› Für das Fotokopieren von Noten und Liedern gilt – im Gegensatz zu anderen Bereichen – de facto ein absolutes Kopierverbot. Die beispielsweise bei Tonträgern mögliche Privatkopie ist bei Noten nicht erlaubt. Daher gilt die folgende Faustregel:

**Keine Kopie ohne Genehmigung – entweder durch den Verlag oder die VG Musikedition!**

› Die EKD hat mit der **VG Musikedition** im Rahmen der ihr übertragenen Rechte einen Pauschalvertrag hinsichtlich des Fotokopierens von einzelnen Liedern und Liedtexten für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen wie Hochzeiten, Taufen, Beerdigungen oder Andachten sowie sonstigen kirchlichen Veranstaltungen, die nicht-kommerzieller Art sind (Tagungen, Seminare, Seniorentreffen etc.), geschlossen. Eine Vergütungspflicht für die einzelne Kirchengemeinde besteht insoweit nicht.

› Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Kopien je Lied fallen allerdings nicht mehr unter den Vertrag und müssen gesondert über die VG Musikedition abgerechnet werden. Werden mehr als 1.000 Kopien von einem Lied angefertigt, muss der VG Musikedition ein Belegexemplar zugesandt werden (aber ohne zusätzliche Zahlung).

››› Wichtig ist, dass der Pauschalvertrag ausdrücklich auf den Gemeindegesang (gemeinsamen Gesang) bezogen ist und nicht das Anfertigen von Kopien für Kirchenchöre, Solisten, Orchester, Bands etc. (ausgenommen kurze Wendestellen) umfasst; dies ist weiterhin strikt verboten bzw. nur nach Genehmigung durch den Verlag möglich.

Neu in den Vertrag aufgenommen wurde die Herstellung und Nutzung von Folien o.ä. oder die Sichtbarmachung der Lieder und Liedtexte mit einem Beamer zu den o.g. Zwecken.

› Nicht selten sind Kirchengemeinden auch Träger der örtlichen Kindergärten und Kindertagesstätten. Werden in diesen Einrichtungen für den vorschulischen Unterricht, für musikalische Projekte oder einfach nur für den Martinsumzug oder die Weihnachtsfeier Kopien von Liedern oder Noten angefertigt, so ist dies durch keinen bestehenden Pauschalvertrag abgedeckt. Die Kirchengemeinde als Träger kann für das Fotokopieren in Kindergärten aber einen günstigen Lizenzvertrag mit der GEMA abschließen, die diese Rechte im Auftrag der VG Musikedition wahrnimmt.

## 2. Liederhefte oder ähnliche Sammlungen

› Die Herstellung von gemeindeinternen Liederheften zum kirchlichen Gebrauch in Form von Loseblattsammlungen, Ringbuch, Schnellhefter o.ä. ist ebenfalls nicht Bestandteil des unter 1. genannten Pauschalvertrages. Hier können sich die Gemeinden zwecks Lizenzierung aber direkt an die VG Musikedition wenden, die eine Erlaubnis zur Herstellung solcher Sammlungen zu günstigen Konditionen erteilen kann.

## 3. Musik im Gottesdienst und in Konzerten

› Für Musikaufführungen im Gottesdienst oder in gottesdienstähnlichen Veranstaltungen durch Chöre, Organisten, Solisten oder Orchester besteht wiederum ein Pauschalvertrag mit der **GEMA** als der zuständigen Verwertungsgesellschaft.

› Auch für Konzerte und bestimmte zusätzliche Veranstaltungen besteht seitens der EKD ein Pauschalvertrag mit der GEMA. Darin abgegolten sind Konzerte der ersten Musik (also z.B. die klassische Kirchenmusik), sofern die **Gemeinde alleiniger Veranstalter** des Konzerts ist. Außerdem umfasst der Vertrag zum Beispiel Gemeindegottesdienste, Sommerfeste oder Jugendveranstaltungen mit Unterhaltungsmusik, falls weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird, und die Veranstaltung nicht überwiegend mit Tanz verbunden ist. Nicht hierzu zählen Veranstaltungen, die überwiegend gesellschaftlichen Charakter haben, wie z.B. Bierzelte oder -feste. Musikaufführungen im Gottesdienst müssen nicht angemeldet werden, da sie durch regelmäßige Repräsentativerhebungen abgefragt werden.

Für die Meldungen von Konzerten hat das Kirchenamt der EKD in seinem Urheberrechtsreferat eine GEMA-Stelle eingerichtet, die alle Konzertmeldungen quartalsweise annimmt und gesammelt an die GEMA weiterleitet. Für nähere Angaben hierzu wird auf das Merkblatt zum Urheberrecht in den Kirchen der EKD unter Ziffer 7 (Meldung und Programmeinsendung bei Konzert-

veranstaltungen) verwiesen. Diese Meldungen an die GEMA sind notwendig, damit die GEMA die Einnahmen aus der Pauschalvergütung gerecht an die jeweiligen Komponisten und Textdichter weiterleiten kann. Werden die Konzerte nicht ordnungsgemäß gemeldet, kann die GEMA auch nachträglich die Normalvergütung, ggf. sogar unter Verdopplung des Tarifs, geltend machen.

› Die Aufführung von Werken aus wissenschaftlichen Neuausgaben (§ 70 UrhG) und Erstaussagen (§ 71 UrhG) ist in einem Pauschalvertrag mit der VG Musikedition geregelt. Auch hier ist Voraussetzung für die Anwendung des Pauschalvertrages, dass die Kirchengemeinde der alleinige Veranstalter der Aufführung ist.

› Alle übrigen Veranstaltungen mit Musik müssen in jedem Fall mindestens drei Tage vorher gesondert bei der GEMA angemeldet werden. Diese räumt der Gemeinde dann einen Rabatt in Höhe von 20 % auf die Normalvergütung ein. Zuständig für die Abrechnung dieser Konzerte sind die regionalen Bezirksdirektionen der GEMA.

› Eine Ausnahme bildet noch die Aufführung eines Singspiels, Musicals oder Krippenspiels in szenischer, also bühnenmäßiger Form. Hier gilt keiner der genannten Pauschalverträge. Die zur Aufführung erforderlichen Rechte müssen wiederum vor der Veranstaltung entweder beim jeweiligen Verlag oder in zunehmendem Maße bei der VG Musikedition eingeholt werden.

## 4. Musik aus dem Radio oder von der CD

› Die Wiedergabe von Musik über Radio oder mittels Tonträger (z.B. CD) ist grundsätzlich nicht Bestandteil der Pauschalverträge mit der GEMA oder der VG Musikedition. Entsprechende Nutzungen müssen demnach gesondert bei der GEMA abgerechnet werden. Die GEMA verfügt zusätzlich auch über ein Inkassomandat der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (**GVL**), die die Rechte der ausübenden Künstler (Orchester, Bands etc.) und Tonträgerfirmen verwaltet.

## 5. Herstellen einer CD

› Wird von einem Konzert eine CD erstellt, so darf diese an die Mitwirkenden für den privaten Gebrauch weitergegeben werden. Wird der Tonträger allerdings an Dritte verkauft, so ist eine Lizenzierung durch die GEMA (Direktion Industrie in München) vorgeschrieben.

› Basieren die auf Tonträger aufgenommenen Werke auf wissenschaftlichen Neuausgaben oder Erstausgaben (Nachgelassene Werke), sind also die bereits erwähnten Leistungsschutzrechte nach §§ 70/71 UrhG betroffen, ist die VG Musikedition der Ansprechpartner für die notwendige Lizenzierung.

## 6. Verwendung von Bildern und Fotografien

› Auch für die Vervielfältigung oder sonstige Verwendung von Bildern, Fotografien, Zeichnungen, Karikaturen etc., zum Beispiel auf der eigenen Gemeinde-Website oder im Gemeindebrief, ist die Genehmigung des Rechteinhabers einzuholen. Vielfach nimmt die **VG Bild-Kunst** die Rechte dieser Künstler wahr.

## 7. Recht der öffentlichen Zugänglichmachung im Internet

› Im Zeitalter der Digitalisierung nimmt die Frage der öffentlichen Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken zunehmend einen immer wichtiger werdenden Platz ein. Will eine Kirchengemeinde zum Beispiel Musik auf ihre Internetseite einstellen oder einen Gottesdienst im Internet übertragen (Streaming), so ist dies vorher bei der GEMA anzumelden. Sollen Liedtexte oder Noten im Internet oder im Intranet öffentlich zugänglich gemacht werden, so ist in der Regel eine entsprechende Erlaubnis beim zuständigen Verlag zu beantragen. Bei Textwerken und Werken der bildenden Künste ist entweder die VG Wort oder die VG Bild-Kunst bzw. der Autor oder Künstler direkt anzufragen.

## 8. Sonstige Nutzungen

› Für die **Vervielfältigung von Texten, Gedichten oder Gebeten** ist die **VG Wort** zuständig. In dem Fall, dass der Autor nicht Mitglied der VG Wort ist, muss die Abdruck- oder Vervielfältigungsgenehmigung direkt beim Autor eingeholt werden.

› **Sollen Filme oder Fernsehaufnahmen öffentlich aufgeführt** werden, ist dazu in der Regel die Erlaubnis der betreffenden Sendeanstalt oder des zuständigen Filmverleihers/Filmverlags notwendig.

› Wird in selbstproduzierten Filmen auch Musik verwendet, so ist das so genannte Filmherstellungsrecht stets beim Verlag bzw. beim Urheber einzuholen.

› Theater- und Kabarettaufführungen sind grundsätzlich direkt beim Verlag oder dem Autor zu lizenzieren.

› Für das Erstellen auch eines digitalen **Pressespiegels** ist eine Vergütung an die VG Wort oder an die PMG (Presse Monitor Deutschland GmbH, [www.pressemonitor.de](http://www.pressemonitor.de)) zu zahlen.

Aufgrund der Vielzahl an urheberrechtlichen Regelungen sei nochmals darauf hingewiesen, dass dieser Leitfaden keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. In Zweifelsfällen, gerade auch, wenn es um Vertragsdetails geht, ist grundsätzlich eine Nachfrage bei den zuständigen Verwertungsgesellschaften oder der EKD zu empfehlen. Die rasanten technischen Entwicklungen machen es auch immer wieder notwendig, dass der Gesetzgeber das Urheberrecht zum Schutz der Rechteinhaber weiterentwickelt. Vor allem beim Einsatz neuer Medien ist daher die jeweils aktuelle Rechtslage besonders zu beachten.

## Wichtige Adressen und Ansprechpartner:



Evangelische Kirche  
in Deutschland

Kirchenamt der EKD  
Referat für Urheberrecht  
Herrenhäuser Str. 12  
30419 Hannover  
[www.ekd.de](http://www.ekd.de)



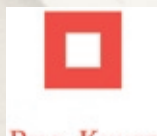
VG Musikedition  
Königstor 1A  
34117 Kassel  
[www.vg-musikedition.de](http://www.vg-musikedition.de)



GEMA  
Generaldirektion München  
Rosenheimer Str. 11  
81667 München  
[www.gema.de](http://www.gema.de)

## VG WORT

VG Wort  
Goethestr. 49  
80336 München  
[www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)



VG Bild-Kunst  
Weberstr. 61  
53113 Bonn  
[www.bildkunst.de](http://www.bildkunst.de)



Gesellschaft zur Verwertung von  
Leistungsschutzrechten (GVL)  
Podbielskiallee 64  
14195 Berlin  
[www.gvl.de](http://www.gvl.de)

Herausgeber:

VG Musikedition und Kirchenamt der EKD, Kassel und Hannover 2009